

bvdm. Friedrichstraße 194-199 · 10117 Berlin
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
IG I 1 Immissionsschutzrecht
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Stellungnahme zu den Referentenentwürfen zur Umsetzung der Seveso III Richtlinie in nationales Recht

Umwelt/Arbeitsschutz
Julia Rohmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

17. Juni 2015

vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, Einwände gegen die Referentenentwürfe zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vorzubringen.

Telefon
030 20 91 39-163

E-Mail
jr@bvdm-online.de

Der bvdm spricht sich dafür aus, dass nur die neuen Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie eingeführt und keine darüber hinausgehenden Regelungen erlassen werden. Wir fordern eine 1:1-Umsetzung und somit eine Nachbesserung der Vorschläge zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie. Die Entwürfe enthalten unseres Erachtens Vorgaben, die über die europäischen Vorgaben der EU-Richtlinie hinausgehen. Damit verbunden sind erheblichen Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit von Industrieanlagen. Die mit den zusätzlichen Verpflichtungen im Genehmigungsverfahren geschaffene Bürokratie lehnen wir ab. Sie führen zu Verfahrensverzögerungen und Kostensteigerungen für die Vorhabenträger.

Unser Zeichen
pd/jr

Insbesondere dürfen die geplanten Änderungen nicht zu Rechtsunsicherheit bei Unternehmen und Behörden führen. An bestehenden Druckereistandorten müssen industrielle Tätigkeit und Ausbau weiterhin möglich und ein Bestandsschutz gewährleistet sein.

Folgende Punkte sind für das BImSchG zu berücksichtigen:

1. **Vorverfahren:** Die Einführung eines neuen Vorverfahrens für bisher immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen können wir nicht befürworten, da es weit über die Umsetzungsanforderungen der EU-Richtlinie hinausgeht. Ein solches Vorverfahren sollte nicht nötig sein, da die Behörde selbst entscheiden kann, ob der Sicherheitsabstand nach § 50 eingehalten ist und die Errichtung bzw. wesentliche störfallrelevante Änderung damit das neue „störfallrechtliche Genehmigungsverfahren“ durchlaufen soll. Ein zusätzliches Vorverfahren würde lediglich unnötige Bürokratie verursachen, zu zeitlichen Verzögerungen führen sowie zusätzliche Kosten hervorrufen. Gründe für das Erfor-

dernis der Durchführung eines Vorverfahrens sind nicht ersichtlich. Wir regen eine Streichung des § 23 a Absätze 1–3 an.

2. Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren: Das neu geschaffene und europarechtlich nicht geforderte „störfallrechtliche Genehmigungsverfahren“ geht in der Form zu weit. Es erschließt sich uns nicht, inwieweit Bestandsschutz für bestehende Anlagen greift. Der in § 23 a Abs. 4 Satz 2 lautende Verweis „Anforderung aus § 50 BImSchG“ kann missverstanden werden. In § 50 wird lediglich die „Schaffung des Abstandes“ geregelt, die Folgen für die Genehmigungen bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes, allerdings nicht. Auf dieser Basis könnte vom Betreiber die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes nachträglich gefordert werden und Nicht-Einhaltung zur Versagung der Genehmigung führen. Dies lehnen wir ab und bitten um eine Klarstellung.
3. In gewachsenen Industriegebieten, in denen der Sicherheitsabstand zwischen Störfallbetrieb und Schutzobjekten unterschritten ist, sollten Genehmigungen und Änderungsgenehmigungen auch weiterhin erteilt werden können. Ein Bestandsschutz für Vorhaben in der Nähe von Autobahnen sollte eingeräumt werden. Es kann nicht Ziel sein, dass durch Änderungen an der Anlage, die dazu führen, dass eine störfallrechtliche Genehmigung erforderlich wird, diese zum Entzug der Genehmigung führt. Es sollten ferner technische Maßnahmen, die vor der Ausbreitung von Gefahrstoffen schützen, berücksichtigt werden.

Folgendes ist für das UVPG zu berücksichtigen:

Von der Seveso-III-Richtlinie wird die Einführung einer UVP-Pflicht bei Störfallrisiko nicht gefordert. Wir lehnen diese Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung ab.

Wir bitten sehr, die aufgeführten Aspekte in dem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und an der 1:1-Überführung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht festzuhalten. Für Rückfragen stehen wir natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Paul Albert Deimel



Julia Rohmann